

## **2. Satzung zur Änderung der vorläufigen Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

Aufgrund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 15.12.2011 folgende

1. Satzung zur Änderung der vorläufigen Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die vorläufige Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 10.8.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a angefügt:

#### **§ 4a Zeitweiliger Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung**

- (1) Der Landkreis bildet einen zeitweiligen Ausschuss, der die Aufgabe hat, den Prozess der Verwaltungsmodernisierung im Landkreis Ludwigslust-Parchim zu begleiten und zu fördern. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Kreistages und tagt öffentlich.
- (2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Dem Kreisausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Kreisvermögen zu verfügen:
  1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 110.000,00 Euro im Einzelfall,
  2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 110.000,00 Euro
  3. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro,
  4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro,
  5. Erwerb von beweglichen Sachen über 30.000,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro bis 110.000,00 Euro,
  6. Hingabe von Darlehen über 15.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro,
  7. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL über 250.000,00 Euro und bei Verträgen über Bauleistungen nach der VOB über 500.000,00 Euro unbeschränkt,
  8. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 50.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % des Gesamthaushaltsvolumens.
  9. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.

10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000,00 Euro,
11. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.

3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 2 wird dem Landrat, vorbehaltlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die er in eigener Zuständigkeit erledigt, die Befugnis übertragen, Vermögensgegenstände zu erwerben und über Kreisvermögen zu verfügen. Dem Landrat wird weiter die Befugnis zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltes sowie für Umschuldungen von Investitionskrediten übertragen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 15.12.2011

  
Christian Hansen  
Landrat

